



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Energiegemeinschaft Teilma

Letzte Aktualisierung: 07. Juni 2025

1. Geltungsbereich

1. Die Energiegemeinschaft Teilma ist eine Bürgerenergiegemeinschaft in der Rechtsform Verein mit ihrem Sitz in Wien, (nachfolgend als „EG“ bezeichnet). Sie ermöglicht ihren Mitgliedern gemeinschaftlich produzierten Strom aus erneuerbaren Quellen zu beziehen bzw. Abzugeben.
2. Der Kunde (nachfolgend als „EG-Mitglied“ bezeichnet) hat am heutigen Tag seinen Beitritt zur EG beantragt und wird daher unter der Voraussetzung der Annahme seines Beitrittsantrages zur EG zum EG-Mitglied werden.
3. Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) enthalten detaillierte Regelungen zu den wechselseitigen Rechten und Pflichten der Parteien, welche aus der Mitgliedschaft in der EG resultieren, insbesondere die Regelungen zum Bezug von EG-Strom und die Entrichtung der dafür vereinbarten Vergütung durch das EG-Mitglied.
4. Sämtliche Leistungen und Rechtsbeziehungen im Hinblick auf die EG unterliegen ausschließlich diesen AGB. Diesen AGB widersprechende, abweichende oder ergänzende Vertragsbedingungen, insbesondere Geschäftsbedingungen, Verkaufs- und Lieferbedingungen oder dergleichen des EG-Mitgliedes gelangen, selbst bei deren Kenntnisnahme durch die EG, nicht zur Anwendung. Dies gilt auch für den Fall, dass die EG diesen nicht ausdrücklich widerspricht, beziehungsweise wenn in anderen Dokumenten, allgemeinen Geschäftsbedingungen, allgemeinen Einkaufsbedingungen, allgemeinen Lieferbedingungen oder anderen rechtserheblichen Erklärungen des

EG-Mitgliedes deren jeweilige Gültigkeit zur ausdrücklichen Bedingung gemacht wird.

2. Voraussetzungen für die (Aufrecht-)Erhaltung des Strombezuges

1. Das EG-Mitglied befindet sich als teilnehmender Netzbenutzer im Strom-Verteilernetz eines oder mehrerer konzessionierter Netzbetreiber.
2. Das EG-Mitglied stellt sicher, dass sämtliche in seinem Einflussbereich liegenden Voraussetzungen für den Bezug von EG-Strom während der gesamten EG-Mitgliedschaft erfüllt werden. Insbesondere stellt das EG-Mitglied sicher, dass es den Status eines teilnehmenden Netzbenutzers im Strom-Verteilernetz beibehält und mit einem Lastprofilzähler oder unterhalb der Grenzen des § 17 Abs. 2 EIWOG 2010 mit einem intelligenten Messgerät im Sinne des § 7 Abs. 1 Z 31 EIWOG 2010 (Smart Meter) ausgestattet ist und die Verbrauchsdaten pro Viertelstunde ausgelesen werden. Zudem muss das EG-Mitglied mit dem bzw. den örtlich zuständigen Verteilernetzbetreibern sämtliche Vereinbarungen treffen und ihm/ihnen gegenüber sämtliche Erklärungen abgeben, die für die Teilnahme an der EG erforderlich sind. Dies impliziert insbesondere auch das Einverständnis in die Weitergabe der für den Datenaustausch erforderlichen Werte an andere für die EG zuständige Netzbetreiber.
3. Entsprechend den Regelungen des § 79 Abs. 2 EAG (für Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften) dürfen neben natürlichen Personen, Gemeinden, Rechtsträgern von Behörden in Bezug auf lokale Dienststellen und sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, Unternehmen an der einer EG teilnehmen, die als kleine und mittlere Betriebe gelten [KMU im Sinne Empfehlung der Kommission (2003/361), nachfolgend als „KMU“ bezeichnet]. Nur diese Personen dürfen auch gem. § 16b Abs. 3 EIWOG 2010 die Kontrolle innerhalb einer BEG ausüben. Sobald absehbar ist, dass die Voraussetzungen für die Teilnahme an der EG (z.B. durch Überschreitung der KMU-Schwellen) nicht mehr erfüllt werden können, hat das EG-Mitglied dies umgehend der EG mitzuteilen und im Einvernehmen mit der EG alles Notwendige zu unternehmen, um die Voraussetzungen wieder zu erfüllen oder die Mitgliedschaft an der EG und das damit zusammenhängende Strombezugsrecht zu beenden.

4. Das EG-Mitglied stimmt ausdrücklich der Auslesung und Übermittlung der Viertelstundenwerte durch den Netzbetreiber gemäß § 84a EIWOG 2010 für sämtliche Verbrauchsanlagen zu.
5. Sollte eine Verbrauchsanlage des EG-Mitglieds bei Beitritt zur EG noch nicht mit einem Lastprofilzähler oder intelligenten Messgerät ausgestattet sein, beantragt dies das EG-Mitglied umgehend beim Verteilernetzbetreiber gemäß § 16e Abs. 1 Satz 2 EIWOG 2010.
6. Das EG-Mitglied räumt der EG das Recht ein, seine Verbrauchsdaten zu erheben (direkt vor Ort durch die Installation technischer Vorrichtungen oder durch Zugriff auf den Energiewirtschaftlichen Datenaustausch [EDA]), auszuwerten und für die Optimierung der EG zu verwenden. Die EG darf sich hierfür auch Dritter bedienen und die Daten zu diesem Zweck an Dritte weitergeben.
7. Hinsichtlich des Reststroms (das ist jene Strommenge, die neben dem EG-Strom für die Deckung des Bedarfs des EG-Mitglieds erforderlich ist) ist das EG-Mitglied verpflichtet, eigenständige Vereinbarungen mit einem Energielieferanten und dem jeweiligen Netzbetreiber hinsichtlich des Anschlusses an das öffentliche Netz, des Netzzuganges und der Versorgung mit Elektrizität abzuschließen. Eine Vollversorgung durch die EG wird ausdrücklich nicht zugesichert.

3. EG-Strom

1. Die EG verfügt entweder selbst oder aufgrund von vertraglichen Vereinbarungen mit Dritten über (eine) Energieerzeugungsanlage(n), mit welcher/welchen sie in der Lage ist, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen elektrische Energie zu erzeugen, die eigenerzeugte Energie zu verbrauchen, oder zu verkaufen sowie für ihre Mitglieder Energiedienstleistungen zu erbringen („Erzeugungsanlage“).
2. Im Rahmen der EG wird dem EG-Mitglied grundsätzlich Strom aus erneuerbaren Energiequellen zur Verfügung gestellt. Der dem EG-Mitglied zur Verfügung gestellte Strom kann dabei von einer (ganz oder teilweise) in der Betriebs- und Verfügungsgewalt der EG stehenden Erzeugungsanlage produziert werden. Dem EG-Mitglied ist bewusst, dass die Anzahl der Erzeugungsanlagen (und damit auch das Ausmaß des verteilten EG-Stroms) variieren und temporär auch null betragen kann. Ein Recht auf den Bestand einer Mindestanzahl oder -größe der Erzeugungsanlagen besteht nicht. Die EG informiert das EG-Mitglied regelmäßig über die erzeugte elektrische Energie der

gesamten EG und stellt dem EG-Mitglied auf dessen Wunsch nähere Informationen zu den hierfür verwendeten Erzeugungsanlagen bereit; dies kann auch elektronisch erfolgen.

3. Festgehalten wird, dass die EG keinerlei Gewähr für die Quantität, die Art und den Umfang der über die Erzeugungsanlage erzeugten Energie leistet, sodass diesbezüglich sämtliche Ansprüche der EG-Mitglieder gegen die EG aus mangelnder Stromerzeugung ausgeschlossen werden. Dies ist unabhängig davon, ob es sich um eine Eigenerzeugungsanlage handelt, oder nicht.
4. Das EG-Mitglied nimmt an Erträgen der EG, insbesondere im Zusammenhang mit Einspeiserlösen in das öffentliche Netz, nicht direkt Teil. Insofern stehen dem EG-Mitglied bei Ausscheiden aus der EG (Auflösen der Beitrittsvereinbarung oder Widerspruch gegen die gegenständlichen AGB) und unbeschadet hiervon abweichender Vereinbarungen in anderen Verträgen aus dieser heraus keinerlei Ertragsanteilsrechte gegenüber der EG zu.
5. Mit der Einspeisung des EG-Stroms in das öffentliche Netz gilt der Strom von der EG an das EG-Mitglied als bereitgestellt. Der EG-Strom kann erst dann zur Verfügung gestellt werden, wenn die Erzeugungsanlagen Strom in das öffentliche Netz einspeisen.
6. Die erforderlichen Netzdienstleistungen (Messungen gemäß § 16e EIWOG 2010 etc.) werden durch den örtlichen Verteilernetzbetreiber erbracht, wobei der Verteilernetzbetreiber weder der Sphäre der EG, noch der Sphäre des EG-Mitglieds zuzurechnen ist. Für Fehler des Verteilernetzbetreibers, etwa bei der Datenverarbeitung, hat daher keine der beiden Parteien einzustehen. Etwaige nachträgliche Datenkorrekturen durch den Netzbetreiber sind entsprechend zu berücksichtigen (etwa durch Nachverrechnung).
7. Die EG ist nach eigenem Ermessen berechtigt, nicht jedoch verpflichtet, den EG-Strom zu speichern (z.B. in Batteriespeicheranlagen). Während Zeiten der Einspeicherung von eigenerzeugtem Strom durch die EG nimmt das EG-Mitglied zur Kenntnis, dass für die Dauer dieser Einspeicherung kein oder nur ein reduziertes Ausmaß an EG-Strom für den Bezug durch das EG-Mitglied zur Verfügung steht. In diesem Zusammenhang unterliegt die EG keinerlei Beschränkungen hinsichtlich der Lade- und Einspeisezeiten, insbesondere keinen Optimierungspflichten hinsichtlich der für die EG-Mitglieder insgesamt verfügbaren Menge an EG-Strom.

8. Soweit aus energieregulatorischen Gründen der ideelle Anteil der EG-Mitglieder an einer Erzeugungsanlage bei einer Behörde, einem Netzbetreiber oder einer sonstigen Stelle anzugeben ist (vgl. § 16d Abs. 2 Z 3 EIWOG 2010), erfolgt dies nach Maßgabe der (Mit-) Eigentumsverhältnisse an der jeweiligen Erzeugungsanlage. Sollte die Behörde, der Netzbetreiber oder die sonstige Stelle ein hiervon abweichendes Verständnis von „ideellen Anteilen an einer Erzeugungsanlage“ haben, wird -- bei Vertretbarkeit dieses Verständnisses -- den Angaben dieses Verständnis zugrunde gelegt, wobei sich die Parteien vorher abstimmen.

4. Zuteilung von EG-Strom

Die Zuweisung des EG-Stroms erfolgt dynamisch, das heißt nach dem tatsächlichen physikalischen Bezug (Messung am Zählpunkt) der Verbrauchsanlage des EG-Mitglieds in einer Viertelstunde. Der dem EG-Mitglied in einer Viertelstunde zugewiesene Anteil am EG-Strom hängt somit auch vom Verbrauchsverhalten der anderen EG-Mitglieder ab. Die Zuordnung ist mit dem Energieverbrauch des EG-Mitglieds in der Viertelstunde begrenzt; bei Nullverbrauch wird dem EG-Mitglied kein EG-Strom zugewiesen. Die ordnungsgemäße Zuweisung fällt in den Verantwortungsbereich des Netzbetreibers; die EG und ihre Dienstleister übernehmen daher hierfür keine Haftung.

5. Weitere Leistungen

1. Die EG setzt die organisatorischen Maßnahmen, die für die Zuweisung des EG-Stroms zu der/den Verbrauchsanlage/n des EG-Mitglieds erforderlich sind (z.B. Erstattung der Mitteilung an den Verteilernetzbetreiber gemäß § 16d Abs. 2 EIWOG 2010), wobei das EG-Mitglied die EG bestmöglich unterstützt.
2. Die EG stellt dem EG-Mitglied im Rahmen der EG generierte, energiebezogene Informationen, insbesondere zu Energieverbrauch und zur Erzeugung von EG-Strom, in digitaler Form zur Verfügung.
3. Soweit die EG im Rahmen ihres Tätigkeitsbereichs Dienstleistungen an das EG-Mitglied erbringt, die nicht die Bereitstellung von EG-Strom betreffen (z.B. Energiedienstleistungen), haben die EG und das EG-Mitglied hierfür eine gesonderte Vereinbarung abzuschließen.

4. Bestimmungen elektrische Energie zu erzeugen, die eigenerzeugte Energie zu verbrauchen, oder zu verkaufen sowie für ihre Mitglieder Energiedienstleistungen zu erbringen („Erzeugungsanlage“).

6. Inanspruchnahme von Dienstleistern

Die EG kann sich für die Erfüllung ihrer Pflichten aus der Beitrittsvereinbarung bzw. der gegenständlichen AGBs Dienstleistern bedienen.

7. Preisgestaltung

1. Als Gegenleistung für die Überlassung des EG-Stroms gebührt der EG ein Energiebezugsbeitrag. Der Energiebezugsbeitrag wird monatlich oder quartalsweise im Nachhinein abgerechnet und ergibt sich aus einer Multiplikation des jeweils gültigen Tarifs pro kWh Elektrizität mit der vom EG-Mitglied im vergangenen Abrechnungszeitraum (Quartal) jeweils bezogenen Menge an EG-Strom.
2. Der für den Bezug von EG-Strom jeweils zu entrichtende Tarif in Euro pro Kilowattstunde wird monatlich oder quartalsweise jeweils vom Vorstand im Rahmen einer Beschlussfassung (schriftlich oder im Zuge einer abzuhaltenden Generalversammlung) auf Vorschlag des Vorstandes mit Gültigkeit jeweils für das nächste Monat/Quartal festgelegt.
\
Kommt es nach Auslaufen des jeweils festgelegten Tarifs zu keiner nachfolgenden Beschlussfassung durch den Vorstand, gilt der bis dahin angewandte Tarif bis zur nächstfolgenden Beschlussfassung fort.
3. Der derzeit gültige Tarif kann dem Tarifblatt, welches diesen AGB als Beilage ./1 angeschlossen ist, entnommen werden. Das Tarifblatt enthält auch die Information über den Zeitpunkt der Beschlussfassung des Vorstandes und die verbleibende Gültigkeitsdauer des zuletzt beschlossenen Tarifs.
4. Die Systemnutzungsentgelte für den Bezug von EG-Strom trägt das EG-Mitglied.
5. Der Energiebezugsbeitrag versteht sich exklusive allfälliger Umsatzsteuer und exklusive solcher Steuern, Abgaben und sonstiger Entgelte, die unmittelbar aufgrund der gegenständlichen Leistungen anfallen, mit Ausnahme von Ertragssteuern.

6. Etwaig anfallende Steuern, Abgaben und sonstige Entgelte werden in der anfallenden Höhe an das EG-Mitglied weiterverrechnet. Wird beispielsweise eine Verpflichtung zur Abfuhr der Umsatzsteuer für die EG schlagend, so erhöhen sich die zu leistenden Beiträge für das EG-Mitglied um die rechnungsmäßig von der EG auszuweisende und an das Finanzamt abzuführende Umsatzsteuer. Solche Steuern, Abgaben und Entgelte werden gesondert auf der Rechnung ausgewiesen.
7. Die von der EG in Rechnung gestellten Beträge werden auf zwei Kommastellen kaufmännisch gerundet.

7. Zahlungskonditionen

1. Die Abrechnung des Energiebezugsbeitrages erfolgt jeweils quartalsweise im Nachhinein.
2. Der quartalsweise Abrechnungszeitraum dauert jeweils vom ersten Kalendertag des ersten Monats eines Quartals bis zum letzten Kalendertag des letzten Monats eines jeden Kalenderquartals. Die Abrechnung wird dem EG-Mitglied bis spätestens zum Ende des nächstfolgenden Quartals übermittelt (indikatives Beispiel: für den Abrechnungszeitraum 1.1. bis 31.3. erhält das EG-Mitglied die jeweilige Abrechnung spätestens zum 30.6. desselben Jahres).
3. Die Abrechnung wird zumindest die Menge des bezogenen EG-Stroms ausweisen und diesen mit dem jeweils gültigen Tarif (Punkt 7.3 bzw. Beilage ./1) multiplizieren. Der so errechnete Betrag, gegebenenfalls unter Hinzurechnung allfälliger Steuern und Gebühren (Punkt 7.5, 7.6), wird vom Konto des EG-Mitglieds mittels SEPA-Lastschriftmandat beglichen. Forderungen der EG gegenüber dem EG-Mitglied werden ab Rechnungslegung fällig und binnen zwei Wochen vom Konto des EG-Mitglieds eingezogen.
4. Es wird darauf hingewiesen, dass die EG ein Drittunternehmen als Zahlstelle mit der Durchführung der Abrechnung betrauen kann.
5. Die Abrechnung erfolgt auf Basis der vom Netzbetreiber der EG zur Verfügung gestellten Daten (§ 16e Abs 1 Z 2 iVm Abs 2 EIWOG 2010) zum Bezug des EG-Mitglieds als teilnehmender Netzbenutzer. Die EG ist berechtigt, die seitens des Netzbetreibers durchgeführten Messungen, Zuordnungen und Saldierungen ohne weitere inhaltliche Prüfung zu übernehmen (siehe dazu auch Punkt 3.6).

6. Die EG wird an das EG-Mitglied bei Rechnungslegung eine Aufstellung des durch das EG-Mitglied konsumierten EG-Stroms -- elektronisch -- übermitteln; eine laufende Visualisierung ist dem gleichzuhalten. Solange die EG aus Gründen, die nicht in ihrer Sphäre liegen (z.B. Datenübermittlungsprobleme des Netzbetreibers), an der Aufstellung des konsumierten EG-Stroms gehindert ist, verlängert sich die Frist entsprechend.
7. Sollte eine Abbuchung vom Konto des EG-Mitgliedes nicht möglich sein, so ist die EG berechtigt die Rücklastschrift sowie eventuell anfallende Kosten des Mahnwesens in Rechnung zu stellen. Bei wiederholter Mahnung behält sich die EG das Recht vor, die Forderungen einem Inkassobüro zu übergeben.

9. Haftung, Gewährleistung

1. Die Haftung der EG für die seitens des Netzbetreibers erfolgten Messungen der verbrauchten und der erzeugten Energiemengen sowie die Zuordnung entsprechend den jeweils vereinbarten bzw. über die Marktprozesse bekannt gegebenen Aufteilungsverhältnisse und die Saldierung mit der vom EG-Mitglied bezogenen Energie wird jedenfalls ausgeschlossen (siehe bereits Punkt 3.6).
2. Mit Ausnahme für Personenschäden haften die Parteien nur für grobes Verschulden.
3. Der Ersatz von Verdienstentgang, entgangenem Gewinn und von Folgeschäden, insbesondere der Ersatz von Drittschäden, ist im gesetzlich zulässigen Maße ausgeschlossen.
4. Die EG haftet nicht für die Abführung von Steuern und Abgaben und/oder Entrichtung von Gebühren seitens des EG-Mitglieds.
5. Die EG haftet in keiner Weise für einen Ausfall der Erzeugungsanlage oder sonstiger Betriebsanlagen.

10. Beginn und Ende des Strombezugsrechts

1. Das Strombezugsrecht beginnt mit dem Erwerb der Mitgliedschaft des EG-Mitglieds in der EG. Die Berechtigung zum Bezug von Elektrizität beginnt jedoch frühestens mit Freischaltung des jeweiligen Zählpunkts des EG-Mitglieds beim örtlich zuständigen Netzbetreiber durch die EG bzw. einen von ihr bestimmten Dienstleister. Das EG-Mitglied nimmt zur Kenntnis, dass zwischen dem Zeitpunkt des

Erwerbes der Mitgliedschaft und dem erstmaligen Bezug von Strom innerhalb der EG von der EG die notwendigen netztechnischen bzw. administrativen Schritte gesetzt werden müssen (z.B. Anmeldung eines Zählpunkts beim örtlich zuständigen Netzbetreiber). Die EG bemüht sich, diese Schritte spätestens in acht Wochen nach der Aufnahme des EG-Mitglieds erfüllt zu haben, ohne dass hierauf jedoch ein Rechtsanspruch des EG-Mitglieds besteht.

2. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft in der EG endet auch das Strombezugsrecht des EG-Mitglieds automatisch, ohne dass es einer (weiteren) Aufkündigung bedarf.

11. Vorübergehende Suspendierung als teilnehmender Netzbenutzer

1. Liegen Gründe vor, die die EG zur Beendigung der Mitgliedschaft des EG-Mitglieds berechtigen würden, kann die EG das EG-Mitglied sofort vom Bezug von EG-Strom ausschließen (vorübergehende Suspendierung). Die Suspendierung erfolgt durch eine entsprechende Mitteilung an das EG-Mitglied sowie durch die Information des Netzbetreibers, dass das EG-Mitglied kein teilnehmender Netzbenutzer mehr ist.
2. Trotz Suspendierung ist zugewiesener EG-Strom von dem EG-Mitglied dennoch zu vergüten.
3. Wenn der Grund für die Suspendierung wegfällt, ist die Suspendierung aufzuheben.

12. Rechtsnachfolge

1. Der Rechtsnachfolger des EG-Mitglieds ist berechtigt, in die EG einzutreten und somit das Strombezugsrecht zu übernehmen. Das EG-Mitglied informiert den Rechtsnachfolger über dieses Recht und übergibt ihm bei Ausübung sämtliche ihm vorliegenden Unterlagen und Informationen zur EG. Der gewünschte Eintritt des Rechtsnachfolgers ist der EG mitzuteilen. Die EG kann den Eintritt des Rechtsnachfolgers ablehnen, und zwar im Fall, dass
 - a. den Teilnahmevoraussetzungen des § 79 Abs. 2 EAG nicht mehr entsprochen wird bzw. ein Mitglied Kontrolle über die EG erlangt hat, welches gem. § 16b Abs. 3 EIWOG 2010 keine Kontrolle ausüben dürfte, oder
 - b. die Aufnahme eines Mitgliedswerbers dem Zweck der EG zuwiderläuft oder für das Ansehen der EG schädlich wäre.

13. Datenvereinbarung

1. Das EG-Mitglied räumt der EG das Recht ein, die Verbrauchsdaten des EG-Mitglieds zu erheben (direkt vor Ort die Installation technischer Vorrichtungen oder durch Zugriff auf das EDA), auszuwerten und für die Optimierung der EG zu verwenden. Die EG darf sich hierfür auch Dritter bedienen.
2. Die EG verpflichtet sich gegenüber dem EG-Mitglied, die ihr in Ausübung ihres Betriebsfeldes zu Kenntnis gelangenden personenbezogenen Daten, insbesondere das Datum „Energieverbrauch“, mit höchster Vertraulichkeit zu behandeln und die erhobenen Daten nur zur Erfüllung der gegenständlichen Pflichten zu verarbeiten, worin der ausschließliche Grund für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung liegt (Art 6 Abs 1 lit b DSGVO). Die EG ist Verantwortliche im Sinne Art. 4 Ziffer 7 DSGVO. Dem EG-Mitglied kommt gegenüber der EG das Recht auf Auskunft, Berichtigung sowie nach Beendigung der EG-Mitgliedschaft und dem damit zusammenhängenden Erlöschen des Strombezugsrechtes innerhalb des gesetzlichen Rahmens das Recht auf Löschung, Einschränkung der Verarbeitung bzw. Widerspruch gegen die Verarbeitung und Datenübertragbarkeit bei der EG sowie das Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde zu.

14. Sonstiges und Schlussbestimmungen

1. Sollte eine Bestimmung der zwischen der EG und dem EG-Mitglied abgeschlossenen Vereinbarungen (z.B. Überschussbereitungsvertrag, Antrag auf Aufnahme in die EG, etc.) und/oder der gegenständlichen AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzt, die in ihren wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen und undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt; dasselbe gilt entsprechend für Lücken in diesen Vereinbarungen bzw. AGB.
2. Die Parteien sind sich im Klaren, dass die rechtlichen, energieregulatorischen sowie abgaben- und steuerrechtlichen Rahmenbedingungen im Bereich der erneuerbaren Energien und Energiegemeinschaften sehr dynamisch sind. Sollte eine wesentliche Bestimmung der zwischen der EG und dem EG-Mitglied abgeschlossenen

Vereinbarungen (z.B. Überschussbereitstellungsvertrag, Antrag auf Aufnahme in die EG, etc.) und/oder der gegenständlichen AGB aufgrund von Änderungen etwa in Rechtsprechung, (Aufsichts-)Behördenpraxis oder Gesetzen und Marktregeln (einschließlich der AGB der Netzbetreiber) nicht mehr den ursprünglich intendierten Zweck erfüllen, werden die Parteien diese und allenfalls damit zusammenhängende Bestimmungen im Geiste der Kooperation und nach dem Grundsatz von Treu und Glauben den geänderten Verhältnissen anpassen.

3. Änderungen und Ergänzungen der zwischen der EG und dem EG-Mitglied abgeschlossenen Vereinbarungen (z.B. Überschussbereitstellungsvertrag, Antrag auf Aufnahme in die EG), etc und/oder der gegenständlichen AGB bedürfen der Schriftform. Die Schriftform ist auch bei elektronischer Unterfertigung sowie bei Willensäußerung über Webseiten und Apps (zB Anklicken von Schaltflächen oder Checkboxes) gewahrt. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Formerfordernis. Es wurden keine mündlichen Nebenabreden getroffen.
4. Die zwischen der EG und dem EG-Mitglied abgeschlossenen Vereinbarungen (z.B. Überschussbereitstellungsvertrag, Antrag auf Aufnahme in die EG), als auch die vorliegenden AGB unterliegen dem österreichischen Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts, des UN-Kaufrechtsabkommens und der Bestimmungen der ROM-II-Verordnung.
5. Für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den zwischen der EG und dem EG-Mitglied abgeschlossenen Vereinbarungen (z.B. Überschussbereitstellungsvertrag, Antrag auf Aufnahme in die EG) und den gegenständlichen AGB wird, soweit gesetzlich zulässig, die Zuständigkeit des für Wien sachlich zuständigen Gerichts vereinbart. Ist das EG-Mitglied Verbraucher im Sinne des KSchG und hat es im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist es im Inland beschäftigt, so kann er/sie nur vor jenem Gericht geklagt werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.